

(5) Der Bescheid über die Gewährung oder Ablehnung einer Zusatzrente ist dem Antragsteller gegen Empfangsbestätigung auszuhändigen bzw. zu übermitteln.

§32

Für den Beginn der Zahlung, die Zahlung während des Vollzugs einer Strafe mit Freiheitsentzug, die Änderung, Nachzahlung, Rückforderung oder den Wegfall von Zusatzrenten finden die entsprechenden Bestimmungen der Rentenverordnung Anwendung. Das gleiche gilt für die ärztliche Begutachtung und für den Übergang von Schadenersatzansprüchen des Werk-tätigen auf die Sozialversicherung. ®

§33

Streitfälle über die Durchführung der FZR entscheiden die zuständigen Beschwerdekommisionen der Sozialversicherung.

Finanzierungsbestimmungen

§34

In den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben, volkseigenen Kombinat und deren Betrieben, wirtschaftsleitenden Organen und staatlichen Einrichtungen, die nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, ist der Beitrag der Betriebe zur FZR mit dem planmäßigen Nettogewinnabführungsbetrag an den Staat zu verrechnen.

§35

In staatlichen Organen und staatlichen Einrichtungen, die nicht nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, sind die Leiter berechtigt, zur Finanzierung der Beiträge der Betriebe gemäß § 10 die planmäßigen Ausgaben bis zur Höhe der erforderlichen Aufwendungen zu überschreiten.

§36

(1) In sozialistischen Produktions- und anderen Genossenschaften, Kollegien der Rechtsanwälte, bei Inhabern von Handwerks- und Gewerbebetrieben sowie bei freiberuflich Tätigen und anderen selbständig Tätigen sind die für die Mitglieder der sozialistischen Produktionsgenossenschaften bzw. Rechtsanwaltskollegien und für die Arbeiter und Angestellten nach dieser Verordnung zu zahlenden Beiträge der Betriebe steuerlich absetzbare Kosten bzw. Betriebsausgaben.

(2) Für die sozialistischen Produktionsgenossenschaften der Landwirtschaft erfolgt die Finanzierung der Beiträge der Betriebe zentral aus Mitteln des Staatshaushaltes.

§37

Die Beiträge der Betriebe zur FZR sind nicht kalkulationsfähig. Sie dürfen bei der Preisbildung nicht berücksichtigt werden.

§38

Die Hauptbuchhalter und Haushaltsbearbeiter beziehen die Durchführung dieser Verordnung in ihre Kontrolle ein.

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§39

(1) Sozialpflichtversicherte Werk-tätige mit einem Einkommen bis zu 600 M monatlich bzw. 7 200 M jährlich, die ihre Zusatzversicherung nach der Verordnung vom 15. März 1968 über die freiwillige Versicherung auf Zusatzrente bei der Sozialversicherung (GBl. II Nr. 29 S. 154) abgeschlossen und in eine freiwillige Zusatzrentenversicherung umgewandelt haben, können den bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung gezahlten Beitrag weiterzahlen. Für Arbeiter, Angestellte, Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften und Mitglieder der Kollegien der Rechtsanwälte gilt damit auch der Beitrag des Betriebes als gezahlt. Die Beitragszahlung dieser Werk-tätigen erfolgt durch Kauf von Beitragsmarken bei der zuständigen Dienststelle der Sozialversicherung.

(2) Personen, die am 31. Dezember 1977 nach den Bestimmungen der Verordnung vom 15. März 1968 über die freiwillige Versicherung auf Zusatzrente bei der Sozialversicherung freiwillig auf Zusatzrente versichert sind, können die bestehenden Versicherungsverhältnisse fortsetzen. Der Neuabschluß einer Zusatzrentenversicherung nach vorstehend genannter Verordnung ist nicht möglich. Die Beitragszahlung erfolgt von diesen Werk-tätigen weiterhin durch Kauf von Beitragsmarken bei der Sozialversicherung.

§40

Durchführungsbestimmungen erläßt der Staatssekretär für Arbeit und Löhne im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

§41

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Verordnung vom 10. Februar 1971 über die Verbesserung der freiwilligen Zusatzrentenversicherung und der Leistungen der Sozialversicherung bei Arbeitsunfähigkeit (GBl. II Nr. 17 S. 121),
Erste Durchführungsbestimmung vom 10. Februar 1971 zur Verordnung über die Verbesserung der freiwilligen Zusatzrentenversicherung und der Leistungen der Sozialversicherung bei Arbeitsunfähigkeit (GBl. II Nr. 17 S. 128),
Zweite Durchführungsbestimmung vom 28. Juni 1972 zur Verordnung über die Verbesserung der freiwilligen Zusatzrentenversicherung und der Leistungen der Sozialversicherung bei Arbeitsunfähigkeit (GBl. II Nr. 44 S. 508);
2. Zweite Verordnung vom 10. Mai 1972 über die Verbesserung der freiwilligen Zusatzrentenversicherung und der Leistungen der Sozialversicherung bei Arbeitsunfähigkeit (GBl. II Nr. 27 S. 311);
3. Dritte Verordnung vom 29. Juli 1976 über die weitere Verbesserung der freiwilligen Zusatzrentenversicherung und der Leistungen der Sozialversicherung bei Arbeitsunfähigkeit (GBl. I Nr. 30 S. 393).

Berlin, den 17. November 1977

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Stoph
Vorsitzender